



**Satzung der Stadt Tangermünde  
über die Entschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger  
– Entschädigungssatzung -**

---

<u>Inhaltsverzeichnis</u>	<u>Seite</u>
Präambel	2
§ 1 Allgemeines	2
§ 2 Aufwandsentschädigung für Stadtratsmitglieder	2
§ 3 Aufwandsentschädigung für Ortschaftsräte	3
§ 4 Aufwandsentschädigung für Ortsbürgermeister und Ortsvorsteher	3
§ 5 Aufwandsentschädigung für sachkundige Einwohner	3
§ 6 Verdienstausschluss	4
§ 7 Reisekosten	4
§ 8 Fälligkeit, Kürzung und Wegfall der Entschädigung	4
§ 9 Übertragbarkeit von Ansprüchen	5
§ 10 Steuerliche Behandlung	5
§ 11 Sprachliche Gleichstellung	5
§ 12 Inkrafttreten	6

Aufgrund der §§ 8, 35 und 45 Absatz 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014, GVBl. LSA S. 288 und Rd.Erl. des MI vom 16. Juni 2014 (MBI. LSA Nr. 20/2014 vom 30.06.2014 S. 264) hat der Stadtrat der Stadt Tangermünde am 17.12.2014 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufalles. Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung im Rahmen dieser Satzung
- (2) Als Sitzungen im Sinne dieser Satzung gelten:
  - a) Sitzungen des Stadtrates
  - b) Sitzungen der Ausschüsse des Stadtrates
  - c) Sitzungen der Fraktionen
  - d) Beratungen und Besichtigungen, zu denen der Bürgermeister schriftlich eingeladen hat
- (3) Die Entschädigung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Tangermünde ist in einer gesonderten Satzung (Feuerwehrentschädigungssatzung) geregelt.

## **§ 2 Aufwandsentschädigung für Stadtratsmitglieder**

(1) Mitglieder des Stadtrates

Den Mitgliedern des Stadtrates wird als Aufwandsentschädigung ein

monatlicher Pauschalbetrag in Höhe von	110,00 EUR sowie ein
Sitzungsgeld in Höhe von	16,00 EUR je Sitzung und Tag

gewährt.

Bei zwei Sitzungen am Tag beträgt das Sitzungsgeld 32,00 EUR. Bei drei und mehr Sitzungen am Tag beträgt das Sitzungsgeld 40,00 EUR.

(2) Vorsitzender des Stadtrates

Dem Vorsitzenden des Stadtrates wird zur Abgeltung seines Aufwandes für die Vorbereitung und Durchführung der Sitzung des Stadtrates, über die Entschädigung nach § 2 Abs. 1 hinaus, ein zusätzlicher Pauschalbetrag von monatlich 110,00 EUR gezahlt.

Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden des Stadtrates für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten wird dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt diese zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung gewährt. Die Gewährung der zusätzlichen Aufwandsentschädigung für den Vorsitzenden entfällt in diesem Fall.

(3) Vorsitzende der Ausschüsse

Der Vorsitzende eines Ausschusses erhält, soweit der Vorsitz nicht dem Bürgermeister obliegt, über die Entschädigung nach § 2 Abs. 1 hinaus einen zusätzlichen Pauschalbetrag von monatlich 110,00 EUR.

Im Falle der Verhinderung eines Ausschussvorsitzenden für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten wird dem jeweiligen Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt diese zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung gewährt. Die Gewährung der zusätzlichen Aufwandsentschädigung für den Vorsitzenden des Ausschusses entfällt in diesem Fall.

(4) Vorsitzende der Fraktionen

Die Vorsitzenden der Fraktionen erhalten über die Entschädigung nach § 2 Abs. 1 hinaus einen zusätzlichen monatlichen Pauschalbetrag von 110,00 EUR.

Im Falle der Verhinderung eines Vorsitzenden einer Fraktion für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten wird dem jeweiligen Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt diese zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung gewährt. Die Gewährung der zusätzlichen Aufwandsentschädigung für den Fraktionsvorsitzenden entfällt in diesem Fall.

### **§ 3**

#### **Aufwandsentschädigung für Ortschaftsräte**

Den Mitgliedern des Ortschaftsrates wird ausschließlich ein monatlicher Pauschalbetrag in Höhe von 23,00 EUR als Aufwandsentschädigung gewährt.

### **§ 4**

#### **Aufwandsentschädigung für Ortsbürgermeister und Ortsvorsteher**

(1) Den Ortsbürgermeistern und Ortsvorstehern wird ausschließlich ein monatlicher Pauschalbetrag in Höhe von 180,00 EUR als Aufwandsentschädigung gewährt.

(2) Abweichend von der Regelung des § 4 (1) erhalten die Ortsbürgermeister, die zum Zeitpunkt der Eingemeindung der bisher selbstständigen Gemeinden in die Stadt Tangermünde vom Ehrenamt des ehrenamtlichen Bürgermeisters in das Ehrenamt des Ortsbürgermeisters überführt wurden, die folgenden Aufwandsentschädigungen bis zum Ende ihrer ursprünglichen Wahlperiode:

Ortsbürgermeister der Ortschaft Bölsdorf	460 €
Ortsbürgermeister der Ortschaft Buch	511 €
Ortsbürgermeister der Ortschaft Grobleben	268 €
Ortsbürgermeister der Ortschaft Miltern	511 €
Ortsbürgermeister der Ortschaft Storkau (Elbe)	500 €

Ein Sitzungsgeld wird nicht gewährt.

### **§ 5**

#### **Aufwandsentschädigung für sachkundige Einwohner**

Sachkundigen Einwohnern, die zu Mitgliedern beratender Ausschüsse berufen wurden, wird die Aufwandsentschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 16,00 EUR je Sitzung und Tag gewährt.

## **§ 6 Verdienstaufall**

- (1) Die in § 2 bis § 5 genannten ehrenamtlich Tätigen haben, sofern sie nicht vom Arbeitgeber unter Fortzahlung der Bezüge freigestellt werden, Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstaufalles, der ihnen durch die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates und Ausschüssen, denen sie angehören entsteht.
- (2) Nichtselbständig Erwerbstätigen wird der in Ausübung ihres Ehrenamtes bzw. ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufall im Hauptberuf ersetzt.
- (3) Die Höhe des Verdienstaufalles ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen. Der zu dem Arbeitsverdienst zu entrichtende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser nachweislich zu Lasten des Entschädigungsberechtigten nicht an den Träger der Sozialversicherung abgeführt wurde.
- (4) Selbständigen wird in Ausübung ihres Ehrenamtes der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufall in Form eines pauschalen Stundensatzes ersetzt. Dieser beträgt maximal 16,00 EUR.
- (5) Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, wird der Verdienstaufall in Form eines pauschalen Stundensatzes ersetzt. Dieser beträgt 8,00 EUR.
- (6) Erstattungen nach Abs. 1 bis 5 erfolgen nur auf Antragstellung. Dem Antrag sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Insbesondere sind über den entschädigungsfähigen Anlass, die zeitliche Dauer der Teilnahme und die Höhe des Verdienstaufalles konkrete Angaben zu machen und die entsprechenden Nachweise einzureichen.

## **§ 7 Reisekosten**

- (1) Die in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufenen erhalten Reisekosten nach den für hauptamtliche Beamte des Landes geltenden Vorschriften.
- (2) Aufwendungen für Dienstreisen am Dienst- oder Wohnort sind grundsätzlich nach § 35 Abs. 2 KVG LSA mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.
- (3) Übernachtungskosten werden nur erstattet, sofern der Nachweis erbracht wird, dass diese unvermeidbar waren.

## **§ 8 Fälligkeit, Kürzung und Wegfall der Entschädigung**

- (1) Die Entschädigung wird auf der Grundlage der beim Sitzungsdienst einzureichenden Anwesenheitslisten unbar überwiesen.
- (2) Der monatliche Pauschalbetrag wird zum 1. des Monats im Voraus gezahlt.

- (3) Sitzungsgeld und Verdienstaufschlag wird auf Antrag gezahlt. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der zur Bearbeitung erforderlichen Unterlagen, insbesondere der Einladung, der Verdienstaufschlagbescheinigung, der Rechnungsbelege etc., beim Sitzungsdienst einzureichen.
- (4) Im Einverständnis zwischen dem privaten Arbeitgeber und dem Anspruchsberechtigten erfolgt die Erstattung des Verdienstaufschlages unmittelbar an den Arbeitgeber.
- (5) Das Sitzungsgeld wird vierteljährlich zum 10. April, 10. Juli, 10. Oktober und 31. Dezember gezahlt.
- (5) Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats wird die pauschale Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.
- (6) Wird das Ehrenamt oder die sonstige ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf Zahlung der pauschalierten Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit. Ausgenommen von dieser Regelung sind Ortsbürgermeister und Ortsvorsteher.
- (7) Bei Ortsbürgermeistern und Ortsvorstehern die ihr Ehrenamt länger als einen Monat ununterbrochen nicht ausüben, entfällt der Anspruch auf Zahlung der pauschalierten Aufwandsentschädigung für die über einen Monat hinausgehende Zeit.
- (8) Die Aufwandsentschädigung für den Vertretungsfall wird nachträglich gezahlt. Die Aufwandsentschädigungen dürfen, auch soweit sie im Vertretungsfall nebeneinander gewährt werden, insgesamt die Höhe derjenigen des Vertretenen nicht übersteigen.

## **§ 9**

### **Übertragbarkeit von Ansprüchen**

Die in dieser Satzung aufgeführten Ansprüche sind nicht übertragbar, auf sie kann nicht verzichtet werden.

## **§ 10**

### **Steuerliche Behandlung**

Der Erlass des Ministeriums für Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt über die steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungen gewährt werden (Erl. des MF vom 09.11.2010, MBl. LSA S. 638, geändert durch Erl. des MF vom 16.10.2013, MBl. LSA S. 608), findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung gezahlten Beträge ist Sache des Empfängers. Zu diesem Zweck erhält jeder Vertreter nach Abschluss eines Kalenderjahres eine Bescheinigung.

## **§ 11**

### **Sprachliche Gleichstellung**

Sprachliche Gleichstellung der Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

**§ 12**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für ehrenamtlich Tätige der Stadt Tangermünde (Entschädigungssatzung) vom 23.06.2010 außer Kraft.

Tangermünde, den 18.12.2014

  
Dr. Opitz  
Bürgermeister

